

SATZUNG eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereins

Verein zur Förderung stabiler Begleitung von werdenden Eltern sowie Eltern mit Kindern in prekären Lebenssituationen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kielraum“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich, soll beim Amtsgericht Aurich in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
3. Der Verein wurde am 16.03.2022 gegründet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins sind Bildung, Begleitung und Unterstützung von werdenden Eltern sowie von Eltern mit Kindern in prekären Lebenssituationen und/oder mit Unterstützungsbedarfen.
 - a. Der Vereinszweck wird verwirklicht, indem der Verein für die unter 1 genannte Zielgruppe ein Pilotprojekt auf den Weg bringt und wenn möglich etabliert: das Angebot einer festen, ortsgebundenen Eltern-/Kind-Einrichtung.
 - b. Vereinszweck ist darüber hinaus, in dieser Einrichtung die erwachsene Zielgruppe durch Bildung und Begleitung zu stärken und ihre Kinder von Beginn der Schwangerschaft an kognitiv und emotional zu fördern.
 - c. Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Aufgaben unter 1.a. und 1.b.

Der Verein legt bei Gründung nicht fest, ob die unter 1.a. genannte Einrichtung an ein bestehendes Haus wie eine Kindertagesstätte mit Krippe und Kindergarten als weiteres Modul – dann unter der Trägerschaft Dritter – angedockt werden soll oder ob er in eigener Trägerschaft eine feste Einrichtung etablieren will. Auch für das Bildungs- und Begleitungsangebot, siehe 1.b., wird die Trägerschaft vorerst nicht festgelegt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
 - a. Aktive Mitglieder sind die direkt und persönlich im Verein mitwirkenden Mitglieder.
 - b. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - d. dem Kassenwart/der Kassenwartin,
 - e. bis zu vier Beisitzenden
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der Vorstand kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des Vorstands vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die/Der Vorsitzende oder zweite Vorsitzende beruft sie schriftlich, telefonisch oder digital ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
3. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, digital oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Inhaltliche Begleitung der Projektarbeit.

- b. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f. Jährliche Wahl oder Bestätigung der Kassenprüfer (sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein).
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie enthält mindestens die Punkte
 - a. Bericht des Vorstands.
 - b. Bericht des Kassenwarts/der Kassenwartin.
 - c. Bericht der Kassenprüfer; Darlegung der ordnungsgemäßen Verbuchung von Rechnungsbelegen und der Mittelverwendung; Feststellen des Kassenbestands des abgelaufenen Kalenderjahrs (die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben).
 - d. Entlastung des Vorstands.
 - e. Wahl bzw. Bestätigung der Kassenprüfer.
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die/der erste Vorsitzende (im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied) leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.
2. Die Schriftleitung führt das Protokoll. Bei Abwesenheit bestimmt die Versammlungsleitung einen Ersatz.
3. Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der deren/Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Stimmberechtigt sind persönliche Mitglieder (natürliche Personen). Jedes persönliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
9. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden kandidierenden Mitgliedern statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird per E-Mail an alle Mitglieder versandt.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste und die zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins primär an die inklusive Theatergruppe „Familie Gassenhauer“ , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und / oder an einen gemeinnützigen Verein der Kinder- und Jugendarbeit.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.06.2022 verabschiedet.

Aurich, 09.06. 2022